

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2026

Nr. 2026/409  
KR.Nr. A 0235/2025 (DDI)

Auftrag fraktionsübergreifend: Kitas auch für Kinder mit Behinderungen  
Stellungnahme des Regierungsrates

---

## 1. Auftragstext

Die Regierung wird beauftragt:

1. die gesetzliche Grundlage zu schaffen, wonach der Kanton Solothurn die behinderungsbedingten Mehrkosten bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen vollständig übernimmt;
2. dafür zu sorgen, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen für deren Betreuung keine höheren Kosten tragen müssen als Eltern von Kindern ohne Behinderungen.

## 2. Begründung

**Gleichbehandlung und soziale Gerechtigkeit:** Familien mit Kindern mit Behinderungen sind bereits heute durch höhere Ausgaben in allen Lebensbereichen überdurchschnittlich belastet. Eine zusätzliche finanzielle Mehrbelastung bei der Kinderbetreuung würde diese Familien doppelt bestrafen. Es ist ein Gebot der Fairness, dass Eltern von Kindern mit und ohne Behinderungen für die Betreuung die gleichen Tarife bezahlen. Nur so kann echte Gleichbehandlung gewährleistet werden.

**Förderung der Inklusion:** Die Betreuung in Kitas, Horten oder Tagesstrukturen bietet Kindern mit Behinderungen wertvolle Chancen zur sozialen, sprachlichen und kognitiven Entwicklung. Der gemeinsame Alltag mit Kindern ohne Behinderungen fördert die Inklusion, stärkt das Miteinander und wirkt diskriminierenden Strukturen entgegen. Indem der Kanton die Mehrkosten trägt, setzt er ein klares Zeichen für eine inklusive Gesellschaft, die niemanden ausschliesst.

**Entlastung von Gemeinden und Betreuungsinstitutionen:** Viele Gemeinden und Institutionen sind heute finanziell oder organisatorisch nicht in der Lage, die behinderungsbedingten Mehrkosten selbst zu tragen. Ohne kantonale Unterstützung besteht die Gefahr, dass solche Betreuungsangebote eingeschränkt oder gar nicht erst geschaffen werden. Mit einer klaren kantonalen Zuständigkeit wird verhindert, dass es zu einer «Postleitzahlen-Lotterie» kommt, bei der Familien je nach Wohnort völlig unterschiedliche Bedingungen vorfinden.

**Positive Wirkung auf Kinder und Gesellschaft:** Studien zeigen, dass der Besuch einer Kindertagesstätte oder eines Hortes die soziale und sprachliche Entwicklung von Kindern fördert und damit entscheidend zu besseren Bildungs- und Berufsperspektiven beiträgt. Dies gilt in besonderem Mass für Kinder mit Behinderungen. Eine chancengerechte Betreuung unterstützt nicht nur die individuelle Entwicklung, sondern auch die gesellschaftliche Integration und den späteren Beitrag dieser Kinder zum Arbeits- und Sozialleben.

**Politische und gesellschaftliche Legitimation:** Die Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten war bereits Teil der abgelehnten Vorlage zur Änderung des Sozialgesetzes. Im Ab-

stimmungskampf zeigte sich jedoch klar, dass gerade dieses Element breite Zustimmung fand und kaum bestritten wurde. Damit liegt ein politischer Konsens vor, der unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung weiterverfolgt werden sollte.

Standortfaktor und Zukunftssicherheit: Ein Kanton, der Inklusion aktiv lebt, ist nicht nur sozial gerechter, sondern auch als Wohn- und Arbeitsort attraktiver. Die Unterstützung von Familien mit Kindern mit Behinderungen stärkt die Standortattraktivität des Kantons Solothurn und ist ein zukunftsweisendes Signal an Wirtschaft, Gesellschaft und nachfolgende Generationen.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Bewältigung des Alltags ist für Familien, deren Kinder aufgrund von Behinderungen mehr Betreuung benötigen, oft herausfordernd. Neben einer hohen alltäglichen Beanspruchung können die Familien oftmals nicht auf familienergänzende Betreuungsangebote zurückgreifen. Zu den finanziellen Hürden bei der regulären familienexternen Kinderbetreuung sind diese Familien mit einem eingeschränkten Angebot und häufig deutlich höheren Kosten konfrontiert.

Gerade im Vorschulbereich ist der Zugang zu Betreuungsangeboten für Familien mit Kindern mit Behinderungen nicht gleichermassen gewährleistet wie für Familien mit Kindern ohne Behinderungen. Dies ist auf den nicht finanzierten Mehraufwand in der familienexternen Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderungen und das fehlende spezifische Handlungswissen der Betreuungspersonen zurückzuführen. Im Schulbereich ist von einer vergleichbaren Problematik auszugehen. Für eine detaillierte Einschätzung liegen derzeit allerdings nicht genügend Informationen vor.

Parlament und Regierungsrat haben verschiedentlich auf die Nachteile dieser Ausgangslage hingewiesen. Die betroffenen Kinder sind benachteiligt, weil sie oftmals weniger Kontakt mit Gleichaltrigen haben und dadurch wenig Möglichkeiten, ihre sozialen, motorischen, sprachlichen und kognitiven Kompetenzen auch ausserhalb ihrer Familie zu entwickeln. Die betroffenen Eltern sind wirtschaftlich benachteiligt, weil sie häufiger auf Erwerbsarbeit verzichten müssen. Anbietende Institutionen, welche sich für eine Integration von Kindern mit Behinderungen in Regelstrukturen bemühen, sind unzureichend finanziert. Diese Ausgangslage wiederum schwächt den Kanton Solothurn im Standortwettbewerb, weil wertvolle Fachkräfte ihre Arbeitspensen reduzieren oder in Regionen mit tragkräftigen Lösungen ziehen.

Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne der Chancengleichheit und der gesellschaftlichen Partizipation von zentraler Wichtigkeit, diesen Familien den Zugang zu familienergänzender Kinderbetreuung zu ermöglichen. Insgesamt teilt der Regierungsrat daher die Ansicht, dass ein Handlungsbedarf besteht und dass Eltern von Kindern mit Behinderungen für deren Betreuung keine höheren Kosten tragen sollten als Eltern von Kindern ohne Behinderungen.

Die Erfüllung der sozialen Aufgaben im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen stellt gemäss § 25 Abs. 2 Bst. g des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) ein kantonales Leistungsfeld dar. Unter § 139 SG wird präzisiert, dass Kanton und Gemeinden in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür sorgen, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verringert werden. Des Weiteren sind gemäss § 107 SG die Gemeinden für die Förderung der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote (u.a. für Kinderhorte, Kindertagesstätten, Tagesschulen und Mittagstische) zuständig.

Im Rahmen der Sozialgesetzrevision, welche am 28. September 2025 durch die Stimmberechtigten deutlich abgelehnt wurde, hätte der Kanton die behinderungsbedingten Mehrkosten in der Betreuung übernommen, Beiträge für Infrastrukturanpassungen und die Schliessung von Angebotslücken gewährt und die Betreuungsinstitutionen fachlich begleitet. Die Abwicklung der Anträge und der Beiträge und die Berechnung der Beiträge hätten sich an den Abläufen und Nor-

men zu den Betreuungsgutscheinen orientiert, welche im ganzen Kanton eingeführt worden wären. Mit dieser Lösung wäre der gleiche Zugang zur familienexternen Kinderbetreuung für alle Familien im Kanton Solothurn gewährleistet gewesen. Mit der Ablehnung der Gesamtvorlage hat die Stimmbevölkerung auch diesen Aspekt verworfen.

Der Regierungsrat hält es für demokratiepolitisch fragwürdig, einen Teilbereich einer Vorlage so kurz nach der deutlichen Ablehnung durch die Stimmbevölkerung an die Hand zu nehmen. Eine Analyse zu den Motiven der Ablehnung liegt nicht vor. Namentlich im Bereich des stärkeren und flächendeckenden finanziellen Engagements im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sieht der Regierungsrat keine hinreichenden Anzeichen für einen breiten Konsens.

Eine isolierte Einführung eines Ausgleichs von behinderungsbedingten Mehrkosten durch den Kanton wäre zudem mit beachtlichen Herausforderungen verbunden. Hier fallen vor allem die Heterogenität bzw. das Fehlen kommunaler Fördersysteme und die fehlende Webapplikation zur Abwicklung von Gesuchen ins Gewicht. Ohne diese Aspekte fehlen wichtige Grundlagen und Synergien, welche eine Integration dieses wichtigen Aspekts in ein Gesamtsystem ermöglicht hätten. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Angebots- und Subventionssysteme in den Gemeinden lassen sich durch einen allfälligen Ausgleich von behinderungsbedingten Mehrkosten zudem die bestehenden Ungleichheiten beim Zugang zur familienexternen Kinderbetreuung – unabhängig vom Vorliegen von Behinderungen – nicht beseitigen.

Ohne Einbettung in ein Gesamtsystem müsste der Kanton ein System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten aufbauen, das zu den unterschiedlichen und sich stetig weiterentwickelnden kommunalen Modellen der Mitfinanzierung der Kinderbetreuung passt sowie gleichzeitig eine adäquate Trennung der kommunalen Subventionen und der Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten gewährleistet. Für den Kanton und die Gemeinden entstünde ein erheblicher Koordinationsaufwand. Die Eltern und die Betreuungsinstitutionen müssten sowohl durch die kommunalen Verfahren zur allgemeinen Mitfinanzierung der Kinderbetreuung als auch durch das kantonale Verfahren zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten begleitet werden. Dies beträfe sowohl die Antragstellung als auch die Abrechnung. Die Eltern müssten neben einem allfälligen Antrag auf Übernahme der Basisbetreuungskosten gegenüber ihrer Wohngemeinde ein separates Gesuch für die Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten gegenüber dem Kanton einreichen. Die Betreuungsinstitutionen müssten die Basiskosten der Kinderbetreuung mit den Eltern und den Gemeinden abrechnen. Für die behinderungsbedingten Mehrkosten wäre hingegen eine separate Abrechnung mit dem Kanton erforderlich.

Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass keine Webapplikation zur Verfügung steht, über die sowohl die kommunalen Betreuungsgutscheine als auch die kantonale Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten abgewickelt werden könnten. Der Aufbau einer Webapplikation allein für den Ausgleich von behinderungsbedingten Mehrkosten wäre aufgrund der vergleichsweise geringen Fallzahl mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden. Auch wenn die Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten deutliche Vorteile für die Familien und die Betreuungsinstitutionen hätte, stehen die damit verbundenen administrativen Aufwände im aktuellen System in keinem angemessenen Verhältnis.

Aktuell sieht der Regierungsrat somit keinen Ansatz, die Situation von Familien mit Kindern mit Behinderungen zu verbessern, der finanziell tragbar und demokratisch legitimierbar wäre. Der Regierungsrat würde es bedauern, wenn im Nachgang des Volksentscheids bestehende Lösungen der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen nicht mehr zur Verfügung stünden.

Längerfristig könnte die parlamentarische Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» (Pa. Iv. 21.403) auf Bundesebene auch Familien mit Kindern mit Behinderungen entlasten. Die Initiative verlangt, dass die im Bundesgesetz über Finanzhilfen für

familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861) vorgesehene, zeitlich begrenzte Anstossfinanzierung – die keine spezifischen Leistungen für Kinder mit Behinderungen vorsieht – durch eine dauerhafte Förderung ersetzt wird. Dazu soll im System der Familienzulagen ein neues Element eingeführt werden: die sogenannte Betreuungszulage. Anspruch darauf sollen erwerbstätige Eltern sowie Eltern in Aus- und Weiterbildungen haben, die ihre bis zu 8-jährigen Kinder institutionell betreuen lassen. Die Betreuungszulage beträgt 100 Franken monatlich pro Betreuungstag. Dieser Betrag kann auf das Doppelte erhöht werden, wenn das Kind eine Behinderung hat. Für jeden zusätzlichen Halbtage stehen weitere 50 Franken zu. Ausserdem enthält die Vorlage Programmvereinbarungen, um Angebotslücken zu schliessen und neue Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderungen zu schaffen.

Die Kantone können höhere Betreuungszulagen vorsehen und können voraussichtlich auch die Übernahme der Mehrkosten gestalten. Daher kann der Kanton in der Umsetzung der Betreuungszulage die Lage bezüglich der Mitfinanzierung der Mehrkosten in der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderungen noch einmal neu beurteilen. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass der Handlungsbedarf hier trotz der Ablehnung der Revision des Sozialgesetzes weiterhin besteht. Er wird die Möglichkeiten im Rahmen der Bundesgesetzgebung deshalb sorgfältig prüfen.

#### 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI  
Amt für Gesellschaft und Soziales; STI, Admin (2025-065), kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI  
Parlamentdienste (elektronische Publikation an KR)